

## **KFZ-Reparaturbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen.

(2) Der Vertrag kommt mit CZ Performance GbR, Marcel Simonis und Christian Stekbauer, Im Weiherfeld 10, 85051 Ingolstadt, als Auftragnehmer zustande.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Verwendet der Unternehmer entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, so wird deren Geltung hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat.

### **§ 2 Vertragsabschluss/Auftragserteilung**

(1) In dem Wartungs- und Reparaturauftragsschein werden die zu erbringenden Leistungen aufgeführt. Der Auftraggeber erhält eine Abschrift dieses Wartungs- und Reparaturscheins.

(2) Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer ausdrücklich dazu, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten sowie Überführungsfahrten mit dem Fahrzeug durchzuführen.

(3) Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Auftrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

### **§ 3 Preise im Wartungs- und Reparaturschein und Kostenvoranschlag**

(1) Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer in dem Wartungs- und Reparaturschein die Preise, welche voraussichtlich bei Auftragsdurchführung in Ansatz gebracht werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Bezug auf die angesetzten Kostenpositionen auf einen bei ihm ausliegenden Preis- und Arbeitswertkatalog zu verweisen.

(2) Ein schriftlicher Kostenvoranschlag ist auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zu erstellen, wenn eine verbindliche Preisangabe gewünscht wird. In diesem Kostenvoranschlag sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils einzeln aufzulisten und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. An diesen Kostenvoranschlag ist der Auftraggeber bis zum Ablauf von 3 Wochen ab Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, soweit dies vereinbart wurde.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten des Kostenvoranschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis der Rechnung darf bei Vorliegen eines gültigen Kostenvoranschlags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

(3) Die Preisangaben im Wartungs- und Reparaturschein sowie im Kostenvoranschlag sind inklusive Umsatzsteuer vorzunehmen.

#### **§ 4 Fertigstellung**

(1) Wird dem Auftraggeber ein schriftlicher, als verbindlich bezeichneter, Fertigstellungstermin genannt, so ist dieser von dem Auftragnehmer einzuhalten. Erweitert oder ändert sich der Arbeits- und Reparaturumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und kommt es hierdurch zu einer Verzögerung, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Nennung der Gründe und eines neuen Fertigstellungsdatums mit.

(2) Wird ein verbindlicher Instandsetzungstermin eines Kraftfahrzeuges von dem Auftragnehmer länger als 24 Stunden schuldhaft nicht eingehalten, so hat der Auftragnehmer

dem Auftraggeber nach seiner Wahl ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug gemäß den gültigen Bedingungen des Auftragnehmers kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Mietfahrzeugs zu erstatten. Nach Meldung der Fertigstellung des Fahrzeugs hat der Auftraggeber das Ersatz- oder Mietfahrzeug unverzüglich zurückzugeben. Ein weitergehender Verzugsschadensersatz ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, außer der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann der Auftragnehmer statt ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder Mietwagenkosten zu übernehmen, den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstaussfall ersetzen.

(3) Ein Haftungsausschluss, insbesondere gemäß (2), gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(4) Kann der Auftragnehmer aufgrund von höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden die Fertigstellung nicht einhalten, besteht bei hierdurch bedingten Verzögerungen keine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz. Insbesondere besteht auch keine Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder der Erstattung etwaiger Mietwagenkosten. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

## **§ 5 Abnahme**

(1) Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung, abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, welche innerhalb von 2 Arbeitstagen ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage. Bei Nichtabholung kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

(3) Bei Verzug mit der Abholung ist der Auftragnehmer berechtigt, die ortsüblichen Aufbewahrungsgebühren dem Auftraggeber zu berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Die Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu lasten des Auftraggebers.

## **§ 6 Rechnungsstellung**

(1) In der Rechnung werden die Preise bzw. Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert ausgewiesen.

(2) Wird von Seiten des Auftraggebers eine Abholung oder eine Zustellung des Auftragsgegenstandes gewünscht, so erfolgt diese auf eigene Rechnung und eigene Gefahr des Auftraggebers. Die Verschuldenshaftung bleibt unberührt.

(3) Bei Durchführung des Auftrages aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages genügt eine Bezugnahme auf diesen. Zusätzlich durchgeführte Arbeiten sind gesondert aufzuführen.

(4) Voraussetzung für die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren ist, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder Ersatzteils

entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

(5) Die Umsatzsteuer hat der Auftraggeber zu tragen.

(6) Eine Rechnungsbeanstandung des Auftraggebers sowie eine Rechnungskorrektur des Auftragnehmers hat innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungszugang zu erfolgen.

## **§ 7 Zahlung**

(1) Der Rechnungsbetrag sowie etwaige Kosten für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch spätestens 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ein.

(2) Die Zahlung kann in bar, per EC-Karte oder per Überweisung von dem Auftraggeber vorgenommen werden.

(3) Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht von dem Auftraggeber kann nur geltend gemacht werden, soweit es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Bevorschussung von dem Auftraggeber zu verlangen.

## **§ 8 Pfandrecht**

Dem Auftragnehmer steht aufgrund seiner Forderungen aus der Auftragserteilung ein vertragliches Pfandrecht an den durch den Auftrag in den Besitz des Auftragnehmers gelangten Gegenständen zu. Dieses vertragliche Pfandrecht kann der Auftragnehmer auch aufgrund von Forderungen aus früheren Auftragserteilungen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend machen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

## **§ 9 Sachmängelhaftung und Verjährung**

(1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in 1 Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Wird der Auftragsgegenstand durch den Auftraggeber trotz Kenntnis eines Mangels abgenommen, so stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehalten hat.

(2) Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in 1 Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Verjährungskürzung in (1) S. 1 und (2) S. 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen möchte oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt (3) dieses Paragraphen entsprechend.

(5) Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers unberührt, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Für den Fall der Durchführung einer Mängelbeseitigung gilt Folgendes:

(a) Der Auftraggeber hat Ansprüche wegen Sachmängeln bei dem Auftragnehmer geltend zu machen. Bei mündlicher Anzeige händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

(b) Wird der Auftragsgegenstand durch einen Sachmangel betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers an einen anderen KFZ-Meisterbetrieb wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.

(c) Im Fall der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftraggegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

### **§ 10 Haftung für sonstige Schäden**

(1) Eine Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, welche nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in § 9 geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

(3) Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in § 9 (4) und (5) entsprechend.

### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

### **§ 12 Hinweis gem. § 36 VSBG**

Der Auftragnehmer nimmt an einem Schlichtungsverfahren nicht teil und ist zur Teilnahme nicht bereit.

### **§ 13 Gerichtsstand und Sonstiges**



(1) Auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Sitz des Auftragnehmers. Der Sitz des Auftragnehmers ist auch Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

(4) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.